



REGISTRIERUNG

Erneuerung

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

ACTICIDE 45 ist gemäß Artikel 9 oder 10 des Königlichen Dekrets vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten registriert.

Diese registrierung gilt bis zum 31/12/2030.

Wird der letzte Wirkstoff, der für die relevanten produktarten nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beiträgt, vor diesem Datum zugelassen, gilt die Registrierung dann nur bis zum Tag der Zulassung des betreffenden Wirkstoffs.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie in der Registrierung aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Registrierung erhalten hat:
Thor GMBH
ZDU nummer: 810345126
Landwehrstrasse 1
DE 67346 Speyer
- Handelsname des Produkts: ACTICIDE 45
- Registrierungsnummer: BE-REG-02260
- Registrierte Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Bakterizid (PT 6.4.1, 6.4.2, 7, 10, 13)
 - o Fungizid
 - o Levurozid (PT 6.4.1, 6.4.2, 7, 10, 13)
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
 - o AL - Eine andere Flüssigkeit zur unverdünnten Anwendung
- Registrierte verpackungen:



Verpackungen	Für die	
	Profis	Allgemeinheit
Flasche 5,00 Kilogramm	Ja	Nein
Kanister 25,00 Kilogramm	Ja	Nein
Kanister 200,00 Kilogramm	Ja	Nein
Behälter 600,00 Kilogramm	Ja	Nein
Behälter 1000,00 Kilogramm	Ja	Nein

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OIT) (CAS 26530-20-1) : 46,5%

- Produktarten und Verwendungszwecke, für den das Produkt registriert ist:

6.1.1 Wasch- und Reinigungsflüssigkeit (Hygieneprodukte für den Menschen)
Ausschließlich registriert als Konservierungsmittel für Wasch- und Reinigungsflüssigkeit (Hygieneprodukte für den Menschen)

6.4.1 Schmierstoffe
Ausschließlich registriert als Konservierungsmittel für Schmierstoffe

6.4.2 Schmieröle
Ausschließlich registriert als Konservierungsmittel für Schmieröle

6.6 Leime und Klebstoffe
Ausschließlich registriert als Konservierungsmittel für Leime und Klebstoffe

7 Beschichtungsschutzmittel
Ausschließlich registriert als Beschichtungsschutzmittel

10 Schutzmittel für Baumaterialien
Ausschließlich registriert als Schutzmittel für Baumaterialien. Die Anwendung ist nur in Form eines Films oder einer Schicht (bis zu 1-2 cm dick) auf der Oberfläche von Gebäuden (z. B. Zementschicht, Außenputz) erlaubt.

13 Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneideflüssigkeiten
Ausschließlich registriert als Schutzmittel für Flüssigkeiten die in der Metallverarbeitung verwendet werden.

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS05	
GHS06	
GHS09	



Signalwort: Gefahr

H-Code	H-Satz	Spezifikation
H301	Giftig bei Verschlucken.	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
H331	Giftig bei Einatmen.	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Zielorganismen:
 - o Proteus vulgaris
 - o Pseudomonas aeruginosa
 - o Saccharomyces cerevisiae
 - o Aeromonas hydrophila
 - o Alcaligenes faecalis AL
 - o Aspergillus oryzae
 - o Candida valida
 - o Cellulomonas flavigena
 - o Corynebacterium ammoniagenes
 - o Geotrichum candidum
 - o Paecilomyces variotii
 - o Penicillium ochrochloron
 - o Providencia rettgeri
 - o Pseudomonas stutzeri
 - o Rhodotorula rubra
 - o Serratia liquefaciens / Grimes II
 - o E.coli
 - o Enterobacter aerogenes
 - o Klebsiella pneumoniae
 - o Cladosporium cladosporioides

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller ACTICIDE 45 :
THOR, DE
- Hersteller 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OIT) (CAS 26530-20-1):
THOR, DE

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:



- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Registrierungsdocument entsprechen und unterliegen der Haftung des Registrierungsinhabers.
- Die Registrierung bleibt gelten, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K.E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poisoncentre.be).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 24 des K.E. vom 04.04.2019 ist der Registrierungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Für TP6: Gegebenenfalls sollte der Verwender die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 zur Festlegung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, einhalten.
 - Bei der Verwendung in PT 6.4 und PT 13 müssen Flüssigkeiten, die in der Metallverarbeitung verwendet werden (Metal Working Fluids) und mit diesem Produkt behandelt wurden, immer als gefährlicher Abfall behandelt werden und diese Flüssigkeiten dürfen daher niemals ohne vorherige Behandlung in die Kanalisation eingeleitet werden.
- Wirksamkeit:
 - o TP6
 - * Vorbereitende Maßnahme: Anschließen der Pumpe.
 - * Art der Anwendung: Das Produkt ist gebrauchsfertig. Das Produkt kann in jeder Phase des Herstellungsprozesses hinzugefügt werden. Es wird jedoch empfohlen, das Produkt so früh wie möglich unter Rühren zuzugeben, um den Schutz während des gesamten Produktionsprozesses zu gewährleisten.
 - * Häufigkeit der Anwendung: 1 Mal pro Woche - 1 Mal pro Tag.
 - * Vorgeschriebene Dosis:
 - PT6.1.1: Fungizid (0,2 g/kg Acticide 45).
 - PT6.4: Bakterizid, fungizid und levurozid (0,2-0,8g/kg Acticide 45).
 - PT6.6: Fungizid (0,05-0,1g/kg Acid 45).
 - o TP7 und TP10
 - * Vorgeschriebene Dosis: bakterizid, fungizid und levurozid (0,1-5,0/kg Acticide 45).
 - * Vorbereitende Maßnahme: Kontaminierte Systeme müssen vor der Behandlung gereinigt werden. Anschluss der Pumpe.
 - * Anwendung: Das Produkt ist gebrauchsfertig. Fügen Sie das Produkt an einer Stelle im System hinzu, an der das Produkt gleichmäßig verteilt wird, z. B. in Rohren,



Schnitzelpumpen etc.

- * Häufigkeit der Anwendung: 4 Mal täglich.
- o TP13
 - * Vorgeschriebene Dosis: bakterizid, fungizid, levurozid (0,2-0,8 g/kg Acticide 45).
 - * Vorbereitende Maßnahme: Anschließen der Pumpe.
 - * Art der Anwendung: Das Produkt ist gebrauchsfertig. Geben Sie das Produkt an einer Stelle im System hinzu, an der es gleichmäßig verteilt ist.
 - * Anwendungshäufigkeit: 2 Mal pro Monat
- Für das bestehende Produkt ACTICIDE 45 auf den Namen von Zulassungsinhaber Thor GMBH mit Zulassungsnummer 3114B, sind folgende Übergangszeiträume zulässig :
 - o Für die Beseitigung oder für die Lagerung und die Bereitstellung auf dem Markt von Lagerbeständen: 6 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts ACTICIDE 45 mit Zulassungsnummer BE-REG-02260.
 - o Für die Verwendung von Lagerbeständen: 12 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts ACTICIDE 45 mit Zulassungsnummer BE-REG-02260.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H301	Akute Toxizität (oral) - Kategorie 3
H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Kategorie 1C
H317	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut - Hautallergen Kategorie 1
H318	Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1
H331	Akute Toxizität (Inhalation) - Kategorie 3
H400	Gewässergefährdend (akute Gefährdung) - Kategorie 1
H410	Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 1

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 8,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel



40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein.
Einhaltung folgender Bedingungen
1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und
2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt.

- Verwendungsbedingungen:

Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
Atmung	Atemschutzfilter	A/P2, DIN EN 14387:2004	EN 14387:2004	Ja	Nein
Atmung	Atemschutz-Halbmaske	Bei Überschreitung des AGW Atemschutzgerät verwenden, DIN EN 140:1998-12	EN 140:1998	Ja	Nein
Augen	Andere	Gesichtsschutz (Visier), abhängig von der Aufgabe (Gefährdungsbeurteilung)	EN 166:2001	Ja	Nein
Augen	Schutzbrille	Verwenden Sie das Visier in Kombination mit einer Brille	EN 166:2001	Ja	Nein
Hände	Handschuhe	Material: Nitrilkautschuk, NBR; Dicke: 0,4 mm; Durchbruchzeit : 480 min; Permeation der	EN 374-1:2003	Ja	Nein



Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
		Stufe 6			
Haut	Schürze	Material: PVC; Dicke: 0,3 mm; Länge: 90 cm; Breite: 120 cm; hängt von der Aufgabe ab (Gefährdungsbeurteilung)	EN 14605: 2005+A1: 2009	Ja	Nein
Haut	Schutzanzug		EN 13034: 2005+A1: 2009	Ja	Nein

Brüssel,
Neue Zulassung der 15/04/2014
Korrektur der 8/9/2014
Änderung Bedingungen Geschlossener Kreislauf der 19/9/2016
Erneuerung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,
(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung
Elektronisch signiert von: Louis Lucrece
Der: 21/06/2024